



II-2506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.100/16-III/4/81

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

9. Juni 1981

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

1144/AB

1981-06-09

zu 1155/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Dr. Haider haben am 10. April 1981 unter der Nr. 1155/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Novelle zum Salzburger Landesbeamtengesetz - Antragstellung der Bundesregierung gemäß Art. 140 B-VG gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Beabsichtigt die Bundesregierung, bezüglich der am 1.8.1980 in Kraft getretenen Novelle zum Salzburger Landesbeamtengesetz eine Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 B-VG?
2. Wenn nein: Wie wird dies im einzelnen begründet?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Es ist nicht beabsichtigt, gegen die am 1. August 1980 in Kraft getretene Novelle zum Salzburger Landesbeamtengesetz

eine Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art.140 B-VG vorzubereiten.

Zu Frage 2 :

Dies begründe ich wie folgt:

Aus der Regelung des Art. 98 Abs. 2 B-VG, daß die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages Einspruch erheben kann, kann nicht abgeleitet werden, daß sie im Fall eines solchen Einspruches dann, wenn der Landtag einen Beharrungsbeschluß fällt, zur Anfechtung des Landesgesetzes verpflichtet wäre. Diese Verpflichtung kann auch dann nicht angenommen werden, wenn der Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen im wesentlichen mit verfassungsrechtlichen Argumenten begründet würde.

Im vorliegenden Fall hat die Bundesregierung den Einspruch damit begründet, daß gemäß Art.21 Abs.1 B-VG die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen dürfen, daß der gemäß Art.21 Abs. 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes behindert wird.

Es ist in Aussicht genommen, die Frage, wie weit Landesdienstrechtsgesetze vom Bundesdienstrecht abweichen dürfen, einer grundsätzlichen Klärung vor dem Verfassungsgerichtshof zuzuführen. Es erscheint jedoch nicht zuletzt aus prozeßtaktischen Gründen zweckmäßiger, diese Klärung anhand einer vom Bundesdienstrecht abweichenden besoldungsrechtlichen Vorschrift vornehmen zu lassen.

